



GEMEINDE DOTTIKON

DATENSCHUTZREGLEMENT

22. SEPTEMBER 1986

Der Gemeinderat Dottikon erlässt gestützt auf § 37 lit. b des Gemeindegesetzes folgendes

Datenschutz-Reglement

§ 1 Zweck

Dieses Reglement dient dem Schutz der Persönlichkeit vor einem allfälligen Missbrauch von Daten, die durch die Gemeindeverwaltung Dottikon über sie gesammelt oder anderswie bearbeitet werden.

§ 2 Begriffe

- ¹ Der Begriff "Personendaten" umfasst alle Angaben über eine bestimmte natürliche oder juristische Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Personendaten, ob manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen, ist dabei unwesentlich.
- ² Als Datensammlung gilt nach diesem Reglement jede systematische Sammlung von Personendaten.

§ 3 Amtsgeheimnis

Alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis.

§ 4 Zweckgebundenheit

- ¹ Die Verwaltungsabteilungen dürfen Personendaten nur soweit sammeln und bearbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
- ² Besteht für eine Datensammlung keine gesetzliche Vorschrift, so regelt der Gemeinderat deren Zweck und Umfang.
- ³ Daten, für deren Weiterbestand kein Bedarf besteht, sind, soweit sie nicht archiviert werden müssen, zu vernichten.

§ 5 Weitergabe von Personendaten an Behörden, ~~Amtsstellen~~

- ¹ Personendaten und deren Aenderungen werden Behörden, ~~Amtsstellen~~ und Verwaltungsabteilungen, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig sind, mitgeteilt.
- ² Andere als die zur Identifizierung oder Benachrichtigung einer Person nötigen Daten, wie Name, Vorname, AHV-Nummer, Bürgerort, Beruf, Adresse, werden nur weitergegeben, sofern dafür eine Rechtsgrundlage oder eine Weisung einer übergeordneten ~~Amtsstelle~~ besteht.

- ³ Die Empfänger dürfen die Daten nur für die Erfüllung ihrer eigenen, öffentlichen Aufgabe verwenden.

§ 6 Bekanntgabe von Daten an Private und Organisationen

- ¹ Die Einwohnerkontrolle kann Daten über Name, Vorname, Alter, Bürgerort, Beruf und Adresse einer Person oder Personen-Gruppe an Dritte weitergeben, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. In Zweifelsfällen unterbreitet die Einwohnerkontrolle das Begehren dem Gemeinderat zur Entscheid. Nötigenfalls werden die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person bekanntgegeben.
- ² Die systematisch geordnete Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist unzulässig.
- ³ Jedermann kann die Bekanntgabe seiner Adresse gemäss § 6 Abs. 1 und § 7 durch schriftliche Mitteilung an die Einwohnerkontrolle untersagen.

§ 7 Kulturelle und gemeinnützige Institutionen, politische Ortsparteien

Im Interesse der Förderung des kulturellen und politischen Lebens werden auf Wunsch den in der Gemeinde tätigen, gemeinnützigen und kulturellen Institutionen sowie den organisierten Ortsparteien die Adressen der Einwohnerschaft in Form von Listen oder Etiketten gemäss den nachstehenden Bestimmungen für den Eigengebrauch unentgeltlich abgegeben:

- a) Mögliche Selektionskriterien: Volljährige, männliche und/oder weibliche Personen, Stimmberechtigte, alle Haushaltungen
- b) Anspruchsberechtigung:
 - In der Gemeinde tätige kulturelle und gemeinnützige Institutionen: Eine Liste, bzw. ein Adressensatz pro Jahr
 - Organisierte, politische Ortsparteien: Eine Liste, bzw. ein Adressensatz pro Jahr sowie zusätzlich je eine Liste oder ein Adressensatz bei den Nationalrats- und Grossratswahlen sowie den Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen von Gemeindebehörden.

§ 8 Rechte der Betroffenen

- ¹ Jedermann, der sich ausgewiesen hat, kann bei der verantwortlichen Verwaltungsabteilung Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über ihn in einer Datensammlung vorhanden sind. Die Auskunft ist umgehend und in geeigneter Form, insbesondere auch durch die Gewährung von Einsicht, zu erteilen. Dabei sind die Bedürfnisse einer rationellen Verwaltungsführung zu berücksichtigen.
- ² Ergibt sich aus einer Anfrage, dass Personendaten unrichtig sind oder anderswie diesem Reglement widersprechen, so sind sie durch die verantwortliche Verwaltungsabteilung umgehend kostenlos zu berichtigen.

§ 9 Datensicherung

Jede verantwortliche Verwaltungsabteilung trifft angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutze der Personendaten.

§ 10 Rechtsmittel

Beschwerden wegen Handlungen, welche gegen dieses Reglement verstossen, sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme an den Gemeinderat zu richten. Im übrigen gilt das Verfahren nach Gemeindegesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt sofort in Kraft und ist bis zum Erlass übergeordneter eidg. oder kant. Vorschriften gültig.

Dottikon, 22. September 1986

GEMEINDERAT DOTTIKON